

Code Nr.	Biotoptypen	Bestand ÖWE/m ²	Neuanlage ÖWE/m ²	Bemerkungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität			
A.1	Kiebitzinsel - dauerhafte Ackerbrache	1,5	1,5	in Kiebitz-Vorkommensgebieten mit mind. 50 m Abstand zu Vertikalstrukturen, $\geq 5.000 \text{ m}^2$, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche. Monitoring
A.2	Kiebitzinsel - rotierende Ackerbrache	1,0	1,0	in Kiebitz-Vorkommensgebieten mit mind. 50 m Abstand zu Vertikalstrukturen, $\geq 5.000 \text{ m}^2$, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche. Monitoring
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine	1,2	1,0	Breite $\geq 3 \text{ m}$, 1 m Bankettstreifen abziehen, Regio-Ansaatmischung, Ökologische Pflegegrundsätze
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden			
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)	0,0	0,0	Entsiegelung sh. Nr. 10.2
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	0,1	0,1	
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten		0,2	
1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen	0,2	0,2	
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege	0,6	0,4	sh. auch Nr. A.3
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	0,3	0,3	Mindest-Bodenabstand der Module 80 cm, Flächen kleintierzugänglich gestalten
2	Begleitvegetation			
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	0,2	0,2	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzflächen, Gräben oder Hochstauden	0,4	0,4	sh. auch A.3, Alleen und Baumreihen sind unter Nr. 8.1 aufgeführt
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK			
3.1	Ackerflächen	0,3	0,3	
3.2	Ackerrandstreifen stationär	1,0	0,8	mit Feldfrucht-Bestellung, ohne Düngung, Pflanzenschutz und Rotation
3.3	Ackerrandstreifen rotierend	0,6	0,6	mit Feldfrucht-Bestellung, ohne Düngung/ Pflanzenschutz, kleinräumige Rotation zulässig
3.4	Ackerbrache	0,8	0,8	ohne Bestellung, ohne Düngung/ Pflanzenschutz, kleinräumige Rotation zulässig,
3.5	Blühstreifen	0,8	0,8	mit Ansaat von Blühmischung, Streifenbreite mind. 6 m, kleinräumige Rotation zulässig
3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	0,4	0,4	
3.7	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland	1,3	0,8	Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sh. Nr. 8.3
3.8	Altgrasstreifen	1,3	0,9	Mahd ab 01.09., Streifenbreite $\geq 6 \text{ m}$
3.9	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	0,3	0,3	
3.10	Streuobstwiesen	2,0	1,1	bei Neuanlage Mindestgröße $1.500 \text{ m}^2 = 15 \text{ Bäume}$, ansonsten Nr. 8.1
4	Grünflächen			
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	0,3	0,3	
4.2	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker in Grün- und Parkanlagen	0,4	0,4	
4.3	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand	1,0	0,5	
4.4	Anpflanzungen, Eingrünungen	0,8	0,8	auch Baumpflanzungen zur Eingrünung (Flächenberechnung sh. Nr. 8.1)
5	Brachen			
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	0,5	0,7	
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre	0,7		
6	Wald			sh. auch Nr. 9.8 ff
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze	1,3		
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze	2,0		
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen	3,5	1,1	Nur Waldneubegründung
6.4	Bruch-, Sumpf- und Auwälder	4,5	1,5	Nur Waldneubegründung
6.5	Waldränder, gestuft mit Krautsaum	3,5	1,2	ins Offenland vorgelagert

7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen			Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
7.1	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem ökologischen Zustand	0,5		Zuschläge bei Abschnitten mit höherwertigen Gewässerstrukturgüteklassen (1-3) individuell
7.2	Naturnahe Stillgewässerbiotope	3,5	1,5	Auch Blänken im Feuchtgrünland
7.3	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittssteinfunktion	3,5	2,0	Maßnahmen entspr. WRRL, bei Funktionseinschränkungen mit Abschlägen
7.4	Dauerhafte Uferstreifen, unbepflanzt, ohne Gewässerentwicklungspotential	1,5	1,0	Maßnahmen entspr. WRRL, Breite >=5 m, ohne Entnahme Ufersicherungen
7.5	Dauerhafte Uferstreifen, bepflanzt, ohne Gewässerentwicklungspotential	2,0	1,2	Maßnahmen entspr. WRRL, Breite >=5 m, ohne Entnahme Ufersicherungen
7.6	Dauerhafte Uferstreifen, unbepflanzt, mit Gewässerentwicklungspotential	2,0	1,2	Maßnahmen entspr. WRRL, Breite >=5 m, mit Entnahme Ufersicherungen, gelenkte Sukzession
7.7	Dauerhafte Uferstreifen, bepflanzt, mit Gewässerentwicklungspotential	2,5	1,5	Maßnahmen entspr. WRRL, Breite >=5 m, mit Entnahme Ufersicherungen
7.8	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen	0,2	0,2	Flächenbezug Einzäunung
7.9	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen	0,3	0,3	
8	Gehölze und Sonderbiotope			
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	2,0	1,0	Kronentraufbereich vorh. Bäume, aber >= 50 m ² , bei Neuanlage 50 m ² /Laubb., 30 m ² /Obstb., Hochstamm, Nr. 4.4 beachten
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert aus bodenständigen Gehölzen	2,4	1,2	Bewertung funktionseingeschränkter Gehölzbestände individuell mit Abschlägen
8.3	Röhrichte, Seggenriede, Dünen, Trockenrasen und andere Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW	4,0	1,5	
9	Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme	Zuschlag auf (bei 9.1 - 9.7 reduzierten) Bestandswert	Bezugszeitraum	Instandsetzungsmaßnahmen kombiniert mit Dauerpflege, Eintrag als Kompensationsmaßnahme
9.1	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland, brach gefallen, optimieren	0,1	30 Jahre	Wiederaufnahme einer Nutzung/Pflege durch Mahd/Beweidung
9.2	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland, leicht verbuscht, optimieren	0,3	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.3	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland, stark verbuscht, optimieren	0,4	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.4	Weg- und Feldraine, Bestand (tlw.) artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren	0,1	30 Jahre	Schnitt mit Abfuhr ab 01.07., alternierende, abschnittsweise Mahd, Integration Bracheinseln
9.5	Offenlandbiotope, geschützt gem. § 42 LNatSchG NRW, optimieren	0,8	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Nutzung/Mahd/Beweidung
9.6	Stillgewässer, geschützt gem. § 42 LNatSchG NRW, optimieren	1,0	30 Jahre	Anlage Flachzonen, entschlammten, freistellen etc.
9.7	Stillgewässer, nicht geschützt gem. § 42 LNatSchG NRW, optimieren	0,8	30 Jahre	Anlage Flachzonen, entschlammten, freistellen etc.
9.8	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz-/FFH-Gebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen	0,3	auf Dauer	Bezugsgröße Flächen mit aktivem Umbau
9.9	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in "Bereichen zum Schutz der Natur" (Regionalplan)	0,2	auf Dauer	Bezugsgröße Flächen mit aktivem Umbau
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	0,1	auf Dauer	Bezugsgröße Flächen mit aktivem Umbau
9.11	Dauerhafter Nutzungsverzicht auf 15 Alt- oder Biotopbäume in bodenständigen Laubholzbeständen pro ha	0,2	auf Dauer	Altbäume Brusthöhendurchmesser > 80 cm, Biotopbäume = Horst- oder Höhlenbäume, dauerhaft markiert und eingemessen
9.12	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in durch gelenkte Sukzession entstehenden, bodenständigen Laubholzbeständen in Naturschutz-/FFH-Gebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen	0,3	auf Dauer	Pflegeeingriffe bei Aufkommen nicht bodenständiger Baumarten
9.13	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in bodenständigen Laubholzbeständen (Buche, Eiche)	0,8	auf Dauer	Altholzbestände mit vorwiegend Hartholzbaumarten
9.14	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in bodenständigen Laubholzbeständen (Buche, Eiche) in Naturschutzgebieten/FFH-Gebieten	0,9	auf Dauer	Altholzbestände mit vorwiegend Hartholzbaumarten
9.15	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Bruch-, Sumpf- und Auwäldern	0,7	auf Dauer	Altholzbestände mit vorwiegend Weichholzbaumarten
9.16	Waldrandentwicklung innerhalb des bisherigen Bestands, gestuft mit Saum	0,3	auf Dauer	Mindestbreite 10 m
10	Sonderregelungen und Zuschläge			
10.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten		+ 0,5	Zuschlag nur in Offenlandbiotopen bei Grunderwerb/Grundbuchsicherung
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag ab 1.000 m ² Größe		x 2	Verdoppelung bei Zielbiotopwerten >= 0,5 ÖWE/m ²
! Hinweis: Artenschutzrechtlich notwendige, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterliegen keiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, sind aber projektbezogen im Rahmen der Eingriffsregelung anrechenbar				